

**M 1: 1000**  
**Planzeichnung – Teil A –**  
 Es gilt die BauNVO von 1990.

- Entworfen und aufgestellt gem. § 8 und § 9 BauGB und des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Borgdorf-Seedorf, den 15. Juni 98.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 BauGB ist am 4. Okt. 97 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25. Sep. 97 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 15. Juni 98 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen.

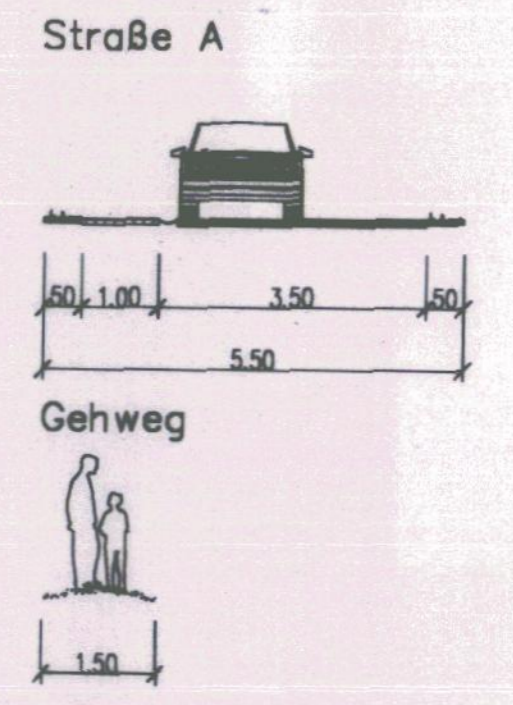
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 14. Okt. 97 bis 14. Nov. 97 nach vorheriger am 4. Okt. 97 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgestellt.
- Der katastermäßige Bestand am 15.01.1998 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

**Planzeichenerklärung (nach der PlanzVO90)**

- I. Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches – BauGB –, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung – BauNVO –)
- WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 0,30** Grundflächenzahl
- I** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmass
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- o** Offene Bauweise
- Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
- Strassenverkehrsflächen
- Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)
- Fläche für die Abfallentsorgung
- M** Müllstandort, mit Angabe der zu begünstigten Grundstücke
- Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
- Grünflächen
- Parkanlage
- Planungen, Nutzungsregeln, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB) hier: Sukzessionsfläche
- Anpflanzen: Bäume
- Erhaltung: Bäume
- Erhaltung: Sonstige Bepflanzung hier: vorh. Bepflanzung
- Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs.1 Nr.10 und Abs.6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)

- II. Nachrichtliche Übernahmen**
- III. Darstellung ohne Normcharakter**
- vorh. Flurstückslinie
  - fortfallende Flurstückslinie
  - geplante Grundstückslinie
  - 16/18 Nr. des vorh. Flurstückes
  - 8 Nr. des gepl. Grundstückes
  - Sichtdreieck, Maße in m
  - Böschung
  - vorh. Knick
  - geplanter Knick

**Strassenprofile M 1:100**



**Text – Teil B –**

Die Mindestgröße der Grundstücke beträgt 600qm.  
 Die Fassaden werden in roten Verblendmauerwerk ausgeführt.  
 Die Dächer erhalten eine Neigung von 35-48°.  
 Die Dacheindeckung erfolgt in den Farben rot, braun oder anthrazit.

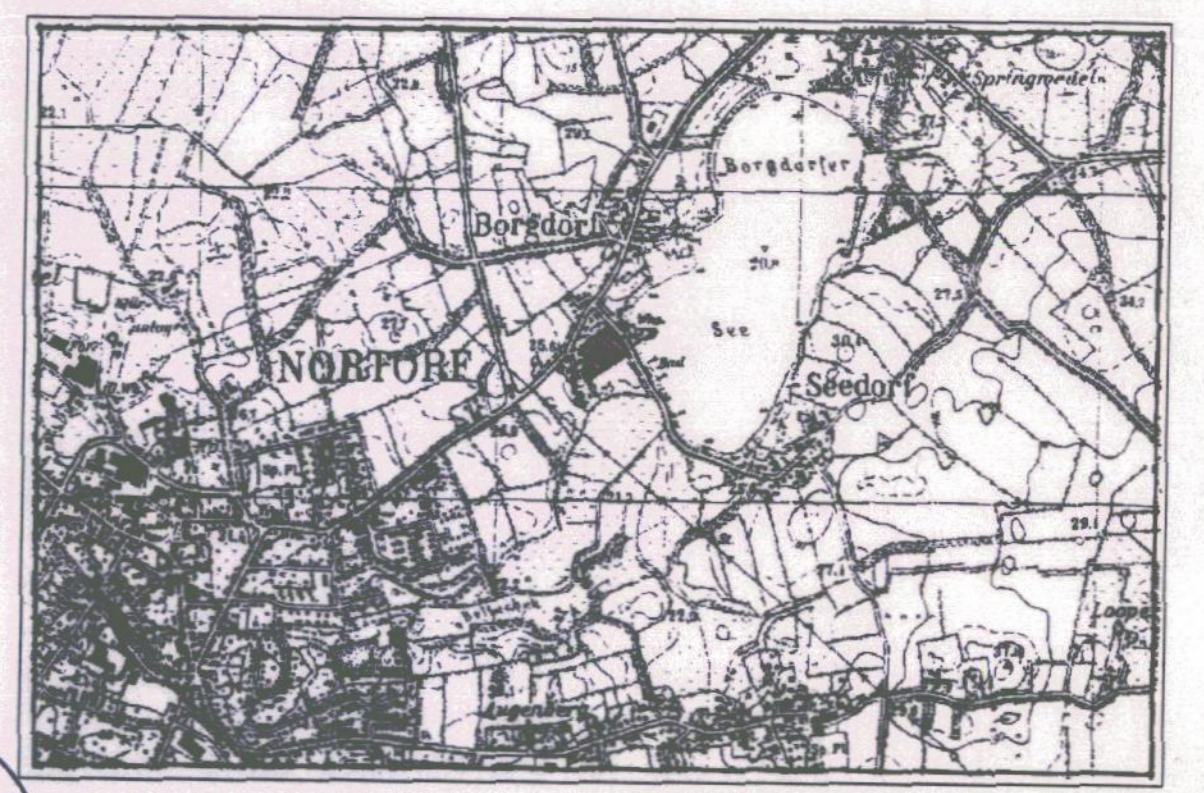
**Satzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf über den Bebauungsplan Nr.3**

**„Wohnbaufläche Klautschou“ für das Gebiet zwischen den Straßen „Seedorfer Weg“, „Hauptstraße“ und „Langeberg“ der Gemeinde Borgdorf-Seedorf**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141) in der z.Z. geltenden Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 11.7.1994 (GVOBl. S. 321) in der z.Z. geltenden Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17. März 98 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.3 „Wohnbaufläche Klautschou“ für das Gebiet zwischen den Straßen „Seedorfer Weg“, „Hauptstraße“ und „Langeberg“ der Gemeinde Borgdorf-Seedorf, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A – und dem Text – Teil B – erlassen.

- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 17. März 98 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
- Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 17. März 98
- Borgdorf-Seedorf, den 15. Juni 98
- Die Anzeige nach § 11 BauGB wurde gegenüber dem Landrat am ... erstattet.
- Borgdorf-Seedorf, den ...
- Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde von der höheren Verwaltungsbehörde nicht geltend gemacht.
- Borgdorf-Seedorf, den ...
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.
- Borgdorf-Seedorf, den 15. Juni 98
- Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, ist am 21.06.98 mit der bewirkten Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.

**Übersichtskarte M 1:25000**



Bearbeitungsstand: 02.06.1997